Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4001 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 05.09.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Volkshochschule

Hauptamt

Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Rechtsamt

Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

21.11.2018 Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport Vorberatung

05.12.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Punkt 6 der Kommunalverfassung – KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss Nr. 455/14/1995 aus der 14. Sitzung der Bürgerschaft vom 06.09.1995 Beschluss Nr. 945/36/1996 aus der 36. Sitzung der Bürgerschaft vom 06.11.1996

Sachverhalt:

Durch das Finanzamt Rostock wurde festgestellt, dass die Satzung des BgA Stadtbibliothek nicht den Anforderungen der Abgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit entspricht. Durch das Finanzverwaltungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde daraufhin auch die Satzung des BgA Volkshochschule geprüft und festgestellt, dass auch diese in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen entspricht.

Damit muss davon ausgegangen werden, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch das Finanzamt im Jahr 2019 bei der Steuererklärung für die Jahre 2016 bis 2018 aufgefordert wird, eine überarbeitete Satzung für den BgA Volkshochschule einzureichen.

Vorlage **2018/BV**/4001 Ausdruck vom: 19.10.2018
Seite: 1

Erfahrungsgemäß wird das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung und somit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erst mit Veröffentlichung der geänderten Satzung ausstellen. Da die Vorlage des Freistellungsbescheides jedoch bei Anträgen auf Fördermittel, bei der Verlängerung der Zulassung als Integrationskursträger und der Anerkennung als "Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung" gefordert wird, soll die Satzung bereits vor der nächsten Steuererklärung an die gesetzlichen Forderungen angepasst werden.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde zwischen der Volkshochschule (43) und dem Finanzverwaltungsamt (20) abgestimmt und ist durch das Finanzamt Rostock bestätigt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

Anlage 1 Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 2 Synopse

Vorlage **2018/BV**/4001 Ausdruck vom: 19.10.2018
Seite: 2

Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom folgende Satzung der "Volkshochschule" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führt den Namen "Volkshochschule".

Abschnitt 1 - Gemeinnützigkeit

§ 1

- (1) Die Volkshochschule mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Volkshochschule sind die:
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. Nr. 22 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Kurse, Vorträge, Workshops, Seminare und andere Veranstaltungsformen allgemeinbildender, wissenschaftlicher und belehrender Art,
 - Vermittlung von künstlerisch kreativen Fertigkeiten,
 - Ausstellungen regionaler Kunstschaffender,
 - Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche im Bereich Kunst und Kultur,
 - Ausstellungen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes,
 - Exkursionen zu und Führungen durch Natur- und Umweltschutzprojekte.
 - Betriebsbesichtigungen zu energetischen und ökologischen Fragestellungen
 - Durchführung von Projekten, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Förderung der Integration Zugewanderter und der interkulturellen Verständigung,
 - Vermittlung traditioneller Handwerks- und Handarbeitstechniken,
 - heimatkundliche und regionalgeschichtliche Exkursionen und Führungen.

§ 2

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- (2) Mittel der Volkshochschule dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt 2 - Organisation

§ 6

- (1) Die Volkshochschule ist ein Amt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Die Volkshochschule ist ein öffentliches Weiterbildungs-, Kultur- und Kommunikationszentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie fördert durch vielfältige Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.
- (3) Die Volkshochschule unterbreitet ein systematisches Weiterbildungsangebot ohne inhaltliche oder methodische Beschränkungen. Zielsetzung und Aufgaben der zu realisierenden Weiterbildungsangebote werden durch das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz WBFöG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (4) Die Volkshochschule ist eine "Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung" im Sinne des WBFöG M-V.

- (5) Die Volkshochschule arbeitet mit Bildungs- und Kultureinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft zusammen.
- (6) Die Volkshochschule entwickelt ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für das gesamte Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (7) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 7

Werden Beschlüsse und Anordnungen durch Organe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, haben diese sich nach den satzungsmäßigen Aufgaben der Volkshochschule zu richten.

§ 8

- (1) Die Volkshochschule wird bei Aufgabenfindung und Aufgabenrealisierung durch den Volkshochschulbeirat, als ehrenamtliches Gremium, beraten und unterstützt.
- (2) Der Volkshochschulbeirat besteht aus:
 - je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeberverbände
 - einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Honorardozentinnen und Honorardozenten der Volkshochschule
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Rostock aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften
- (3) Die Leiterin oder der Leiter, bei Bedarf auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Volkshochschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede Person teilnehmen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen, kann die Leiterin oder der Leiter der Volkshochschule ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

§ 10

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Volkshochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 11

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 25. September 1995, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 6. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 19. November 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 22. November 1996, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Synopse der Satzungsänderung

bisherige Fassung	neue Fassung
Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock	Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 und des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.1994 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 06.09.1995 die nachfolgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom folgende Satzung der "Volkshochschule" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:
§ 1 Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist ein juristisch unselbständiger gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Rostock. Träger ist die Hansestadt Rostock.	Die Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führt den Namen "Volkshochschule".
	Abschnitt 1 – Gemeinnützigkeit
§ 2	§ 1
Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock hat ihren Sitz in Rostock und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	 (1) Die Volkshochschule mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). (2) Zweck der Volkshochschule sind die: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. Nr. 22 AO). (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Kurse, Vorträge, Workshops, Seminare und andere Veranstaltungsformen allgemeinbildender, wissenschaftlicher und belehrender Art, Vermittlung von künstlerisch – kreativen Fertigkeiten, Ausstellungen regionaler Kunstschaffender, Durchführung von Projekten für Kinder und

	 Ausstellungen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes, Exkursionen zu und Führungen durch Natur- und Umweltschutzprojekte, Betriebsbesichtigungen zu energetischen und ökologischen Fragestellungen Durchführung von Projekten, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Förderung der Integration Zugewanderter und der inter-kulturellen Verständigung, Vermittlung traditioneller Handwerks- und Handarbeitstechniken, heimatkundliche und regionalgeschichtliche Exkursionen und Führungen.
§ 3 Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist ein Amt der Stadtverwaltung.	(in § 6 Abs. (1) eingefügt)
§ 4 Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtliche Zwecke.	§ 2 Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 5 (1) Alle im Rahmen der Arbeit der Volkshochschule getätigten Ausgaben dürfen nur zu den in § 6 angegebenen satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.	§ 3 (1) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. (2) Mittel der Volkshochschule dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.
	(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

	Abschnitt 2 – Organisation
§ 6	§ 6
	(1) Die Volkshochschule ist ein Amt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
(1) Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist das öffentliche Weiterbildungs-, Kultur- und Kommunikationszentrum der Hansestadt Rostock, das durch vielfältige Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Bürger fördert.	(2) Die Volkshochschule ist ein öffentliches Weiterbildungs-, Kultur- und Kommunikationszentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie fördert durch vielfältige Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.
(2) Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock unterbreitet ein systematisches Weiterbildungsangebot, das weder inhaltlich noch methodisch beschränkt ist. Die Zielsetzungen und die Aufgaben, der von der Volkshochschule zu realisierenden Weiterbildung, werden durch den § 3 des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.1994 bestimmt.	(3) Die Volkshochschule unterbreitet ein systematisches Weiterbildungsangebot ohne inhaltliche oder methodische Beschränkungen. Zielsetzung und Aufgaben der zu realisierenden Weiterbildungsangebote werden durch das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFöG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.
(3) Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist eine "Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung" im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.	(4) Die Volkshochschule ist eine "Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung" im Sinne des WBFöG M-V.(5) Die Volkshochschule arbeitet mit Bildungs- und
(4) Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist offen für alle. Sie arbeitet mit den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen der Hansestadt Rostock sowie mit entsprechenden Einrichtungen freier Träger zusammen.	Kultureinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft zusammen.
(5) Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock hat für das gesamte Gebiet der Hansestadt Rostock ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot zu entwickeln.	(6) Die Volkshochschule entwickelt ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für das gesamte Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
(6) Die Volkshochschule der Hansestadt Rostock ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.	(7) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
§ 7	§ 7
Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule der Hansestadt Rostock zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.	Werden Beschlüsse und Anordnungen durch Organe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, haben diese sich nach den satzungsmäßigen Aufgaben der Volkshochschule zu richten.
§ 8	§ 8
Zur Unterstützung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat geschaffen werden. Näheres regelt eine entsprechende Geschäftsordnung.	(1) Die Volkshochschule wird bei Aufgabenfindung und Aufgabenrealisierung durch den Volkshochschulbeirat, als ehrenamtliches Gremium, beraten und unterstützt.
	(2) Der Volkshochschulbeirat besteht aus:

	 je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeberverbände einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Honorardozentinnen und Honorardozenten der Volkshochschule einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Rostock aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften
	(3) Die Leiterin oder der Leiter, bei Bedarf auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.
	(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
	(5) Der Volkshochschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 9	§ 9
(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen kann der Volkshochschulleiter ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.	An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede Person teilnehmen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen, kann die Leiterin oder der Leiter der Volkshochschule ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
(2) Die Teilnehmer haben in der Regel für die von ihnen besuchte Veranstaltung ein Entgelt zu entrichten.	§ 10
§ 10 Das für die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der geltenden Entgeltordnung für die Volkshochschule.	Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Volkshochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
	Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen
§ 11	§ 11
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 25. September 1995, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 6. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 19. November 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 22. November 1996, außer Kraft.